

15
2445 093 157

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 134/71

URTEIL

Verkündet am
28. November 1974
Peisker,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Itzhak R. [REDACTED],
T. [REDACTED]/Israel, T. [REDACTED] Str. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. April 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1908 in Baranowitz geborene jüdische Kläger, seit 1939 verheiratet, wanderte 1945 mit seiner Ehefrau von Polen nach Palästina aus. Für Freiheitsschaden wurde er entschädigt (§§ 160, 162 BEG). Entschädigung für Gesundheitsschaden lehnte die Behörde ab, weil er nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Die Klage auf Rente, Kapitalentschädigung und Heilverfahren blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt

der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter hat, auch unter Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG, nicht feststellen können, daß der Kläger oder dessen Ehefrau dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben (§ 150 Abs. 1, 3 BEG). Maßgeblicher Zeitpunkt sei der Beginn der Verfolgung. Der Kläger selbst spreche und lese Deutsch zwar mühelos und schreibe es fast fehlerfrei. Es lasse sich jedoch nicht feststellen, daß er nach Herkunft, Erziehung, Schul- oder Berufsausbildung und Lebensführung in nennenswertem Umfang mit dem deutschen Sprach- und Kulturgut verbunden gewesen sei. Bereits vor 1908 seien sein Vater aus Galizien und seine Mutter aus Kattowitz in das damals russische Baranowitz mit vorwiegend polnischer und jüdischer Bevölkerung übergesiedelt. Als Inhaber einer Drogerie und Leiterin einer Apotheke hätten sie sich geschäftlich überwiegend nicht des Deutschen bedient. Zu Haus möge man überwiegend deutsch gesprochen, eine deutsche Bibliothek gehabt und deutsche Zeitungen gehalten haben. Schul- und Berufsausbildung des Klägers seien jedoch völlig polnisch bestimmt gewesen. Seine deutschen Sprachkenntnisse habe er durch Privatunterricht vervollkommen müssen. Insbesondere habe auch er nach Eintritt in das väterliche Geschäft mit den Kunden überwiegend nicht deutsch gesprochen. Seine Ehefrau habe ebenfalls eine ausschließlich polnische Schulbildung genossen. Auch wenn sie Deutsch als Muttersprache



gesprochen habe, begründe das allein nicht die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

Mit diesen Erwägungen kann der Anspruch nicht verneint werden.

Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung RzW 1970, 503 Nr. 20, die der Berufungsrichter noch nicht berücksichtigen konnte, näher dargelegt hat, ist es in der Regel ein ausreichendes Anzeichen für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, wenn der Verfolgte in seinem persönlichen Lebensbereich und nicht nur bei bestimmten Gelegenheiten oder für begrenzte, etwa berufliche Zwecke, die deutsche Sprache gebrauchte. Verwendete er daneben eine oder mehrere andere Sprachen, so kommt es darauf an, ob er Deutsch wie eine Muttersprache beherrschte und im persönlichen Lebensbereich überwiegend gebrauchte. Maßgebend ist der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete. Die Entschädigungsberechtigung wird jedoch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Verfolgte vorher aus den Gründen des § 1 BEG oder im Zusammenhang mit der Bedrohung des Deutschtums durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges den Gebrauch der deutschen Sprache aufgegeben oder sich von der deutschen Kultur abgewendet hat.

Der Berufungsrichter hat den Sachverhalt nicht nach diesen Grundsätzen geprüft. Deshalb wird das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Wüstenberg

Zorn

Henkel

Dr. Thumm